

zitierten und vielleicht manchmal nur aus Florelegen gekannten Autoren. Schmerzlich vermißt wird unter den Registern ein solches der lateinischen und deutschen Hauptbegriffe, wodurch allen ein unschätzbarer Dienst geleistet worden wäre, die über die Theologie Luthers, aber auch über die Theologie des Alten Testaments arbeiten.

Leipzig

Siegfried Herrmann

HELLMUT LIEBERG: *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1962. = Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 11.

Das Buch versteht sich selbst als Beitrag zur Abwehr von Einseitigkeiten in der Interpretation von Luthers und Melanchthons Amts- und Ordinationslehre. Sie will beide umfassend untersuchen und würdigen. Das gelingt auch in zwei großen Hauptteilen mit einem Umfang von je fast zweihundert Seiten. Wir haben hier seit G. Rietschels Darstellung (»Luther und die Ordination«, Wittenberg, 1889) - abgesehen von W. Brunotte: »Das geistliche Amt bei Luther«, Berlin, 1959 - erstmals wieder eine umfassende Monographie dieses Gegenstandes vor uns. Bei Melanchthon waren wir bisher auf H. Busch: »Die Lehre von der Kirche bei Melanchthon«, 1918, angewiesen. Paul Althaus tat daher recht daran, diese Dissertation anzuregen.

Der Vf. behandelt - erfreulicherweise exakt aus den Quellen arbeitend - in den einzelnen Kapiteln jeweils im Blick auf Luther oder Melanchthon die Grundlegung des Amtsbegriffs, die Vokation zum Amt, die Bedeutung der Ordination, den göttlichen Charakter des konkreten Amtes und - nur bei Luther! - die Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum. Die Untersuchung ist reichhaltig und umfassend, vielleicht sogar erschöpfend. Leider

ist der Schlußabschnitt über die Frage nach dem Verhältnis der Anschauungen Luthers und Melanchthons, ihre Übereinstimmungen und Unterschiede, etwas arg kurz geraten. Aber der Vf. zwingt damit zur Lektüre des Ganzen.

Die innere Wurzel von Luthers Amtsbegriff wird in der Lehre von der Rechtfertigung gefunden, die ganz auf dem vermittelnden Dienst des Wortes als Gnadenmittel beruht. Ist aber das Heil des einzelnen wie der Kirche an das Wort gebunden, so bedarf es des Dienstes am Wort, also des Amtes. Zunächst wird als Inbegriff des Amtes das allgemeine Priestertum und die Begründung des konkreten Amtes aus dem allgemeinen Priestertum dargestellt. Sodann wird vom göttlichen Charakter des konkreten Amtes und von der Vokation zum Amt als Legitimierung des Amtsträgers gehandelt. Ein Kapitel über die Bedeutung der Ordination, ihre Elemente, ihre Gabe, ihre Notwendigkeit, und das Verhältnis von Vokation und Ordination beschließt den Teil über Luther.

Der zweite Teil über Melanchthon behandelt in vier Kapiteln die Grundlagen des Amtsbegriffs, das Amt als göttliche Institution, die rechtmäßige Berufung ins Amt und die Probleme der Ordination.

Die bisher bereits bekannte »Doppellinigkeit« bei Luther (K. Tüchel in: Luther-Jahrbuch 1958, 61-98) wird bestätigt. Es handelt sich dabei um eine zweifache Amtsbegründung, nämlich eine ordnungs- und stiftungsbedingte. Der eine Pol heißt: allgemeines Priestertum, der andere: göttliche Stiftung. In den einzelnen Stücken der Amtslehre kehrt diese Doppellinie wieder. »Der Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum und den Notwendigkeiten der priesterlichen Gemeinde entspricht die Vokation durch die Gemeinde, der Begründung aus der Stiftung Christi die Ordination als Amtsübertragung durch bereits im Amt Stehende. Beide Gedankenreihen sind aber ... miteinander verbunden und aufeinander bezo-

gen. In ihrer gegenseitigen Verschlingung ergeben sie gerade den Luther eigentümlichen Amtsbegriff« (235). Diese beiden Linien dürfen nicht isoliert oder einzeln verabsolutiert werden, sie laufen nicht auseinander, sondern werden durch ein höheres Prinzip zusammengehalten. Beide sind so miteinander verbunden, daß die eine durch die andere überhöht wird. Dennoch bleibt eine gewisse Spannung bestehen, die in der Situationsbedingtheit von Luthers Amtslehre begründet liegt. Denn nach Lieberg tritt bei Luther innerhalb der Zweipoligkeit der göttliche Stiftungscharakter des Amtes beherrschender hervor, als man bisher angenommen hat. Die Ordination ist daher mehr als nur Bestätigung der vorangegangenen Vokation. Sie ist »effektive Amtsübertragung« und »wirksame Einsetzung ins Amt« (385).

Ein großes Gebiet grundlegender Gemeinsamkeiten zwischen Luther und Melanchthon wird von Lieberg konstatiert. Besonders ist die Amtskonzeption beider grundlegend in der Lehre von der Rechtfertigung verwurzelt. Das Amt vermittelt durch den Dienst an den Gnadenmitteln das Heil. Hier liegt die Antithese gegen die Schwärmer auf der einen und gegen die römische satisfaktorische Amtsauffassung auf der anderen Seite. Bei beiden wird das Amt nicht als Eigenwert verstanden, sondern als Dienst am Wort und als göttliche Stiftung. Dieses göttlich gestiftete Amt ist eines, die Stufen darin sind nur *ius humani*. Auch in der Lehre von der Vokation und der Ordination findet sich eine breite Basis des Gemeinsamen. Nach beiden handelt Gott berufend, sendend und segnend.

Unterschiede zwischen Luther und Melanchthon sind auch wohl am Rande vorhanden, tragen aber keine inneren Gegensätze in sich. Zum Beispiel erscheint der Priesterbegriff inhaltlich bei Melanchthon anders als bei Luther: Der Gedanke des Eintretens für andere, der bei Luther stark betont wird, fehlt bei M. Aber

als tiefgreifender Unterschied ist indessen nur einer konstatierbar: Die Begründung des konkreten Amtes aus dem allgemeinen Priestertum spielt für Melanchthon nur eine ganz untergeordnete Rolle. Für Luther dagegen hat der Begriff des allgemeinen Priestertums hier fundamentale Bedeutung.

Hof (Saale)

Werner Schilling

GEORG WÜNSCH: *Luther und die Gegenwart*. Stuttgart: Evangelisches Verlagswerk 1961. 290 S. Lw. 22,50 DM.

Der Titel des Buches läßt aufhorchen. Es ginge nicht gut an, an einem so überschriebenen Buche in einer Publikation der Luthergesellschaft vorbeizugehen, deren Anliegen es auch ist, Luther der Gegenwart zu erhalten und das unvergängliche Erbe seiner Botschaft immer neuen Generationen deutlich zu machen. Jedenfalls darf das Luther-Jahrbuch dann an einer solchen Veröffentlichung nicht vorübergehen, wenn deren Verfasser ein Mann ist, der sich ein Leben lang so mit Luther beschäftigt hat wie Georg Wunsch, wenn er auch eigenwillige Thesen aufgestellt hat, die ihm nicht allgemein abgenommen worden sind. Wünschs Arbeiten über die »Bergpredigt bei Luther« (1920), den »Zusammenbruch des Luthertums als Sozialgestaltung« (1921) oder »Gottesglaube und sittliche Tat bei Luther« (1924) sind zur Zeit ihres Erscheinens stark beachtet worden und haben in der Diskussion gestanden. Wünschs große Werke, die »Evangelische Wirtschaftsethik« (1927) und die »Evangelische Ethik des Politischen« (1936), stecken voller Bezüge auf Luther, wenn dies auch hier und da für andere Lutherforscher Anlaß gewesen war, mit Wunsch zu rechten. Nicht immer war völlig klar, ob Wunsch - bei aller Kritik an Luther, die er freimütig übte - Luther letztlich gelten lassen wollte, oder ob es bei ihm darauf zuing, von Luther